

Aktualisierte und durchgeschriebene Fassung für die Darstellung im Internet:

Rechtsverordnung

der Gemeinde Sipplingen über den Ladenschluss als Ausflugs- und Erholungsort.

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 09.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Rechtsverordnung der Gemeinde Sipplingen über den Ladenschluss als Ausflugs- und Erholungsort in der Fassung vom 18.04.1990 erlassen:

Letzte Änderung:09.12.2009

§ 1

(1) In der Gemeinde Sipplingen dürfen nach schriftlicher Anzeige an das Bürgermeisteramt Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I. s 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Sipplingen kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang geführt werden.

1. ab 15. März an den folgenden 40 Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 20.00 Uhr bis zur Dauer von 8 Stunden.

2. am Samstag auch nach dem allgemeinen Ladenschluss bis 20.00 Uhr verkauft werden.

(2) In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 1a

Das Verfahren nach § 1 Abs. 1 (schriftliche Anzeige) kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2

Verkaufsstellen, die am Samstag nach § 1 Abs. 1 bis 20.00 Uhr geöffnet sein dürfen, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Die Inhaber der Verkaufsstellen sind verpflichtet, in der schriftlichen Anzeige auch § 1 Abs. 1 die Öffnungstage und die Öffnungszeiten anzugeben.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 5

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.